

Schulordnung der Städtischen Musikschule Aschaffenburg

1. Aufgaben

- 1.1 Die Städtische Musikschule Aschaffenburg soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
- 1.2 Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die Musikalischen Grundfächer, die Hauptfächer und die Ergänzungsfächer.

2. Unterricht

- 2.1 Musikalische Grundfächer
Die Musikalischen Grundfächer erschließen und fördern die musikalischen Anlagen der Kinder. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht in einem Musikalischen Grundfach ist deshalb Voraussetzung für die Zuteilung zum Hauptfachunterricht.
- 2.2 Hauptfachunterricht
 - 2.2.1 Gruppenunterricht
Der Unterricht findet in Gruppen statt. Die Einteilung der Schüler und Schülerinnen wird von der Leitung der Musikschule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern und Schülerinnen vorgenommen; berücksichtigt wird dabei deren Leistungsstand. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke oder Zuteilung zu einer bestimmten Gruppe besteht nicht.
 - 2.2.2 Einzelunterricht
Einzelunterricht wird begabten, leistungsfähigen und fortgeschrittenen Schülern und Schülerinnen erteilt, die ihre Fähigkeit durch Vorspiel nachweisen müssen.
- 2.3 Ensembleunterricht
Der Ensembleunterricht führt die Schüler und Schülerinnen an das gemeinsame Musizieren heran und fördert ihre musikalische Entwicklung. Bei entsprechendem Leistungsstand ist die Teilnahme am Ensembleunterricht Bestandteil des Hauptfachunterrichts.

3. Unterrichtszeiten

- 3.1 Das Schuljahr der Städtischen Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Die Ferien der Städtischen Musikschule orientieren sich an der Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen.
- 3.2 Die Unterrichtsdauer richtet sich nach dem Leistungsstand und der Leistungsbereitschaft des Schülers und den Erfordernissen des Unterrichtsfachs. Sie beträgt in der Regel in den Musikalischen Grundfächern 75 Minuten und in den Hauptfächern 30, 45 oder 60 Minuten je Woche.

4. Unterrichtsstätten

- 4.1 Im Allgemeinen findet der Unterricht im Musikschulgebäude, Kochstraße 8, statt. Daneben wird Unterricht in Schulgebäuden, insbesondere in Außenbezirken der Stadt und in Großostheim angeboten.
- 4.2 Nach Möglichkeit werden Wünsche um Unterricht in Zweigstellen erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

5. Instrumente

Grundsätzlich müssen die Schüler und Schülerinnen bei der Einschulung das Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Städtischen Musikschule können Instrumente bis zu einem Jahr vermietet werden.

6. Schulgeld

- 6.1 Der Unterricht in der Städtischen Musikschule wird gegen Entgelt erteilt. Es gelten die vom Stadtrat beschlossenen Schulgeldsätze.
- 6.2 Ab dem zweiten Kind wird auf das Schulgeld eine Geschwisterermäßigung von 50 % auf schriftlichen Antrag gewährt; die Reihenfolge der Kinder, die die Musikschule besuchen, bestimmt sich nach dem Lebensalter. Bei der Geschwisterermäßigung wird die Belegung von Ergänzungsfächern nicht berücksichtigt. Der Unterricht in Ergänzungsfächern (z. B. Spielkreis) für Schüler und Schülerinnen, die ein Hauptfach belegt haben, ist kostenlos.
- 6.3 Das Fehlen des Schülers oder der Schülerin bleibt auf die Schulgeldforderung ohne Einfluss. Wenn der Unterricht wegen Krankheit des Schülers oder der Schülerin zusammenhängend länger als vier Unterrichtseinheiten unterbrochen wird, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Rückvergütung des Schulgeldes ab der fünften Unterrichtseinheit in Höhe von einem Vierzigstel des Schulgeldes pro Unterrichtseinheit. Wenn infolge Ausfalls der Lehrkraft oder aus anderen, von der Musikschule zu vertretenden Gründen, die Unterrichtsstunden pro Schuljahr die Zahl 33 unterschreiten, erfolgt für jede weniger als 33 erteilte Unterrichtsstunde auf Antrag eine anteilige Gebührenrückerstattung in Höhe von einem Vierzigstel des Jahresentgelts.

7. Leistungen

- 7.1 Bereitschaft zur Mitarbeit
Der Schüler oder die Schülerin muss durch Mitarbeit im Unterricht und durch regelmäßiges, dem Leistungsstand angemessenes häusliches Üben Fortschritte erzielen. Sind infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen Erfolge nicht zu erkennen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht abzubrechen. Die Eltern sind vorher zur beabsichtigten Maßnahme zu hören.
- 7.2 Beteiligung an Vorspielen und öffentlichen Auftritten
Die Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Vorspielen, Konzerten und weiteren Veranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts. Öffentliches Auftreten der Schüler und Schülerinnen und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Städtischen Musikschule erteilten Fächern sind rechtzeitig anzuzeigen.

8. Verhalten in der Schule

- 8.1 Die Schüler und Schülerinnen sowie die Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte, der Verwaltung und des Hauspersonals zur Wahrung der Ordnung im Hause Folge zu leisten.
- 8.2 Die Schüler und Schülerinnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse müssen die Erziehungsberechtigten, Versäumnisse volljähriger Schüler und Schülerinnen diese selbst bei der Lehrkraft entschuldigen. Versäumter Unterricht kann nicht nachgeholt werden.
- 8.3 Die Beteiligung an Vorspielen und Konzerten fördern die musikalische Entwicklung der Schüler und Schülerinnen. Deshalb sind die von der Städtischen Musikschule angesetzten schulischen Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts.

9. Austritt und Ausschluss

- 9.1 Austritte während des laufenden Schuljahres sind grundsätzlich nicht möglich. Sie können nur in besonders begründeten Fällen (z. B. bei Wegzug, längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich der Schulleitung anzuzeigen und von dieser zu genehmigen (Kündigung). Bei genehmigtem Austritt ist das Schulgeld bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist. Wird der Unterricht nur einen Teil des Schuljahres besucht, ist für jeden angefangenen Monat ein Zehntel des Schulgeldes zu entrichten. Bei einem Austritt ohne Genehmigung ist das Schulgeld für das ganze Schuljahr zu zahlen.
- 9.2 Wird in den Fällen der Ziffern 7 und 9 der Unterricht von der Schulleitung eingestellt, wird überzahltes Schulgeld anteilig rückerstattet.
- 9.3 Schüler und Schülerinnen, für die das Schulgeld rückständig ist, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Wiederholte Unterrichtsversäumnisse und Nichtbeachtung der Schul- und Gebührenordnung können nach vorausgegangener Information der Schüler und Schülerinnen sowie der Erziehungsberechtigten zum Ausschluss führen. In diesen Fällen ist das Schulgeld für das ganze Schuljahr zu entrichten.

10. Haftung

Die Besucher der Städtischen Musikschule sind für pflegliche Behandlung der Räume und ihrer Einrichtungen und für die pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften für etwaige Beschädigungen und Verlust. Bei Minderjährigen tragen Verantwortung und Haftung die Erziehungsberechtigten. Die Städtische Musikschule übernimmt keine Haftung aus der Teilnahme am Unterricht und aus schulischen Veranstaltungen, für den Schulweg und aus der Benutzung der Schulräume und deren Einrichtungen. Eine evtl. Unfallversicherung ist Angelegenheit der Schüler und Schülerinnen, bei Minderjährigen derer gesetzlichen Vertreter.

Unterrichtsentgelte

für Schüler/innen mit Familienwohnsitz

in Aschaffenburg und Großostheim außerhalb von Aschaffenburg und Großostheim und Erwachsene aus Großostheim

Jahresbetrag

Grundfächer:	in €	in €
Babygarten/Musikschulgarten	200,00	300,00
Grundkurs Musik (75 Minuten)	401,00	601,00
Unterricht Instrumentalklassen (90 Minuten)	455,00	683,00
Elementares Gruppenmusizieren	326,00	489,00
Percussion 4er-Gruppe	366,00	549,00
Percussion 5er-Gruppe	294,00	441,00
Kindertanz	239,00	358,00
Taketina für Erwachsene	200,00	300,00

Hauptfächer:

Einzel (45 Minuten)	1.216,00	1.824,00
Einzel (30 Minuten)	811,00	1.217,00
Zweiergruppe (45 Minuten)	725,00	1.087,00
Dreiergruppe (45 Minuten)	550,00	825,00
Kombiunterricht Hauptfach-Ensemble *1	811,00	1.217,00
Zwölferticket (45 Min.) *2	405,00	608,00

Ergänzungsfächer	73,00	110,00
------------------	-------	--------

*1 nach Verfügbarkeit, Rücksprache erforderlich

*2 nur für Erwachsene und/oder Wiedereinsteiger, soweit Kapazität frei

Wenn die Unterrichtszeit oder die Gruppengröße von den getroffenen Festlegungen abweichen, werden die o. g. Unterrichtsentgelte den geänderten Bedingungen angepasst.

Beispiele: Einzelunterricht (45 Min.) 1.216,00 €
Einzelunterricht (60 Min.) 1.621,00 €

Grundfach mit 9 und mehr Kindern: 75 Minuten Unterrichtszeit

Grundfach mit 8 und weniger Kindern: 60 Minuten Unterrichtszeit

Personen, die einen Nachweis über den Empfang von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder Sozialgesetzbuch XII, Kapitel 3 und 4 vorlegen können, erhalten auf die für die Städtische Musikschule beschlossenen Unterrichtsentgelte eine Ermäßigung von 50 %. Die Ermäßigung schließt alle weiteren Ermäßigungssätze (Geschwisterermäßigung) aus.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern auswärtiger Gemeinden ist dann möglich, wenn nach Berücksichtigung aller Anmeldungen aus Aschaffenburg und den an die Städtische Musikschule angeschlossenen Gemeinden noch Kapazitäten frei sind. Ausschlaggebend für die Festsetzung des Unterrichtsentgeltes ist der Familienwohnsitz der zum Unterricht an der Musikschule angemeldeten Schüler und Schülerinnen.

Das Schulgeld wird in vier gleichen Raten am 01.12. dieses Jahres, am 01.01., 01.04. und 01.07. des kommenden Jahres durch Lastschrift abgebucht bzw. ist zu diesen Terminen zu überweisen (Sparkasse Aschaffenburg, BIC: BYLADEM1ASA, IBAN: DE07 7955 0000 0000 0107 51, Verwendungszweck: Schulgeld Musikschule, Haushaltsstelle 3330.1182).

Die erste Abbuchung kann, wenn es bei den Vorbereitungsarbeiten zur Sollstellung zu Verzögerungen kommt, verspätet erfolgen. Gläubiger-ID: DE26STA00000191658

